

5. Bei Verringerung der Schlaggröße bis zu weniger als 5 ha sowie bei ökonomisch ungünstiger Veränderung der Schlagform (z. B. Entstehen von Spitzen und Winkeln) sind für Wirtschafterschwernisse bis zu 10% der normalen jährlichen Bearbeitungskosten zu erstatten. In schwerwiegenden Fällen sollte die Summe nach den tatsächlich entstehenden Mehrkosten für den jeweiligen Betrieb berechnet werden.

### Anlage 3

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

### Berechnung von Wirtschafterschwernissen durch Mehrwege bei vergrößerten Schlagentfernungen

1. Die jährlich durch die Mehrwege eintretenden Wirtschafterschwernisse werden nach folgender Formel errechnet:

Kosten je lfm nach Ziff. 3 X Mehrentfernung in lfm X Fläche in Hektar.

2. Die Länge der Mehrentfernung ergibt sich aus der Differenz der mittleren Schlagentfernung zum jeweiligen Bewirtschaftungszentrum vor und nach Entstehen des Mehrweges.

3. Für den Ansatz der Kosten gelten folgende Richtsätze

(in M je Hektar, je Kilometer und Jahr):

Art der Transporte	Ackerland <sup>1)</sup>	Grünland <sup>2)</sup>	Wald
Massentransporte	40,-	8,-	8,-
Gerätetransporte	14,50	13,-	6,50
Personentransporte	16,50	7,-	7,-
insgesamt	71,-	28,-	21,50
je lfm Mehrentfernung	0,07	0,03	0,02

1) durchschnittlich organisierter Getreide-Hackfruchtbaubetrieb

3) Nutzung als .Wiese

4. Den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben sind wirtschaftliche Beeinträchtigungen durch Mehrwege dann zumutbar, wenn diese 1 000 m für eine Fläche von 10 ha bzw. 100 m für eine Fläche von 100 ha nicht überschreiten bzw. wenn das Produkt aus Mehrentfernung (in lfm) und Flächengröße (in ha) kleiner als 10 000 ist.

### Anlage 4

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

### Umrechnungsschlüssel für Getreideeinheiten

Fruchtart	1 dt — Getreideeinheit
Getreide	1,00
Erbsen, Bohnen, Wicken, Lupinen	1,20
Leinsamen	2,50
Kartoffeln, Zuckerrüben	0,25
Mohrrüben, Gehaltsrüben	0,12
Kohlrüben, Wasserrüben	0,10
Stoppelrüben	1,08
Klee, Luzerne, Wiesen gras	0,14
Wickroggen, Wickhafer, Landsberger Gemenge, Esparsette, Mais, Hülsenfrüchte und deren Gemenge	0,12
Futterroggen, Markstammkohl, Serradella	0,11
Raps, Rüben, Sonnenblumen, Senf, Hirse	0,08
Rübenblatt	0,10
Hülsenfruchtstroh	0,25
Sommerhalm, Wintergersten-, Maisstroh	0,15
Winterhalmstroh	0,10
Heu	0,40

### Anlage 5

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

### Berechnung von Wirtschafterschwernissen bei Nichtausnutzung mehrjährig wirkender Düngergaben

1. Stallung

Bewertung je 100 dt ausgebrachter Rottedung 225,— M

Bei Wirkungsverlust im

1. 2.	3.	Jahr
225,-	112,50	56,25 M/ha

2. Kalkung

Nicht ausnutzbare Kalkmengen sind wie folgt zu berechnen:

ausgebrachte Kalkmenge dt/ha	(Järl. Mindestmenge des Bodenvorrates)	Anzahl der Jahre seit der Ausbringung
		X

= noch vorhandene Kalkmenge dt/ha

Die jährliche Minderung des Bodenvorrates kann mit 200 kg/ha CaO angenommen werden. Durch Multiplikation der nicht ausgenutzten Kalkmenge mit dem jeweiligen Handelspreis zuzüglich der entstandenen Transport- und Ausbringungskosten ergibt sich die je Hektar zu erstattende Summe nach folgender Formel: